



FREILAW

Freiburg Law Students Journal

Satzung

Satzung

[in der Fassung vom 13.12.2023]

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freilaw“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Bildung in Deutschland. Durch die Berücksichtigung von spezifischen, die rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg betreffenden Themen, soll zudem der Zusammenhalt innerhalb der rechtswissenschaftlichen Fakultät gefördert werden.
- (2) Die Zweckverwirklichung vollzieht sich insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern:
 - Der Verein bietet vorwiegend Studierenden durch die Mitarbeit in der Redaktion die Möglichkeit des Erwerbs und der Vertiefung von sozial-kommunikativen Kompetenzen im schriftlichen und medial-visuellen Bereich sowie die Möglichkeit, den Umgang mit Informationen im Bereich Medien durch Recherche, Verarbeitung und Präsentation zu erlernen.
 - Der Verein bietet darüber hinaus eine Möglichkeit zur kostenfreien Publikation wissenschaftlicher Arbeiten, die im Internet frei zugänglich veröffentlicht werden, sowie ein ideologisch neutrales Forum zum Gedanken- und Informationsaustausch.
 - Zur Verwirklichung dieses Zwecks sollen auch Informationsveranstaltungen wie öffentliche Vorträge und Diskussionen zu unterschiedlichen juristischen Themen veranstaltet werden.
 - Darüber hinaus soll den Studierenden das Interesse an der Rechtswissenschaft durch themenbezogene Artikel vermittelt werden, die das Studium und die Rechtswissenschaft aus einem anderen Blickwinkel beleuchten.
 - Studierende der Rechtswissenschaften sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere auch zu rechtsvergleichenden Studien sowie Studien des europäischen und ausländischen Rechts angeregt werden und durch eigenverantwortliche Tätigkeiten Erfahrungen in einem juristischen Berufsfeld (Journalismus) sammeln.

§ 3 Vermögensverwendung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Auflösung des Vereins,

c) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand in Schriftform oder elektronischer Form zu erklären ist,

d) durch Ausschluss kraft feststellenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Beschlussfähigkeit dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

e) zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn nicht in Schriftform oder elektronischer Form bis zum 28.02. eines jeden Jahres der Verbleib im Verein beantragt wird. Der Vorstand kann einstimmig ausdrückliche Ausnahmen hiervon erteilen; die Ausnahmen sind schriftlich festzuhalten. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können gegenwärtige und ehemalige Studierende, Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiter und Professoren der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie Rechtsreferendare, die einen besonderen Bezug zur rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg haben oder nicht nur vorübergehend in Freiburg wohnen, werden. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitritt ist in Schriftform oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke des Vereins diesem als fördernde außerordentliche Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Die Mindesthöhe des Förderbeitrages soll in der Geschäftsordnung unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme der Redaktion geregelt werden.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Redaktion,

d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand, der Redaktion oder dem Wissenschaftlichen Beirat zugewiesen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Anderslautende Bestimmungen dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Protokollführers und des Versammlungsleiters,
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung oder Umwandlung des Vereins,
- f) Beschlussfassung hinsichtlich Anträgen aus der Mitte der Vereinsmitglieder,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Ausschluss von Mitgliedern kraft feststellenden Beschlusses,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll zum Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand setzt das genaue Datum der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Redaktion fest. Die Vereinsmitglieder sind mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Schriftform oder elektronischer Form (insbes. E-Mail) zu laden; dabei sind die vorläufigen Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einstimmig durch den Vorstand beschlossen oder von mindestens fünf (5) Mitgliedern gemeinsam schriftlich beantragt werden. Sofern die Zahl der ordentlichen Mitglieder mehr als dreißig (30) beträgt, bedarf es mindestens eines Drittels (1/3) der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll binnen sechs (6) Wochen stattfinden.

(5) Änderungsanträge und Vorschläge zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden. Änderungsanträge und Vorschläge müssen nur behandelt werden, wenn das antragende Mitglied persönlich anwesend ist; im Übrigen steht die Behandlung der Mitgliederversammlung frei.

(6) Die Versammlungsleitung leitet die Mitgliederversammlung, stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, sowie – auf Antrag – die Beschlussunfähigkeit fest und bestimmt die protokollführende Person. Die Versammlungsleitung wird auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung gewählt; Enthaltungen gelten dabei als Zustimmung. Die protokollführende Person und die Versammlungsleitung sollen das anzufertigende Protokoll unterschreiben. Der Vorstand verwahrt die Protokolle und macht sie den Mitgliedern zugänglich.

(7) Die Abstimmung über Beschlüsse und Anträge erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Die Vertretung durch ein ordentliches Mitglied ist zulässig.

(8) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn infolge einer ordnungsgemäßen Ladung mindestens ein Drittel (1/3) der ordentlichen Mitglieder oder der Redaktion anwesend ist.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Enthaltungen gelten dabei als ablehnende Stimmen. Für die Auflösung des Vereins oder der Umwandlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen und gliedert sich in den Vorstandsvorsitz, dessen bzw. deren Stellvertretung und dem bzw. der Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds tritt das dienstälteste ordentliche Mitglied, das auch Redaktionsmitglied ist, in die Position ein. Ein Vorstandsmitglied gilt insbesondere dann als ausgeschieden im Sinne des Satzes 2, wenn sich der regelmäßige Aufenthaltsort des Vorstandsmitglieds für mehr als 90 Tage außerhalb Freiburgs befindet.

(3) Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist allein für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht den anderen in § 8 Abs. 1 genannten

Organen zugewiesen sind. Vermögenserhebliche Entscheidungen sind vom Vorstand unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin zu treffen. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist für die Konto- und Buchführung verantwortlich. Im Übrigen kann die Geschäftsverteilung im Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Redaktion ist über formelle Beschlussfassungen unverzüglich in Schriftform oder elektronischer Form (insbes. E-Mail) zu informieren.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, soweit die Vermögenserheblichkeit des Rechtsgeschäfts oder der rechtsgeschäftsähnlichen Handlung den Wert von 70 € nicht überschreitet. Über diesen Wert hinaus gilt Gesamtvertretungsmacht mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Unterververtretungsmacht kann der Vorstand einstimmig und nur zeitlich begrenzt durch schriftförmige Vollmachtsurkunde erteilen.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und prüfen den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Vertretungsberechtigte im Sinne des § 9 Abs. 5 sein.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Die Redaktion

(1) Die Redaktion erledigt in eigener Zuständigkeit die laufende Redaktionstätigkeit. Diese umfasst

a) die Redaktionstätigkeit im engeren Sinne (Erstellung von Zeitschriftenausgaben; inhaltliche Zusammenstellung und äußere Erscheinung der Zeitschriftenausgaben, Herausgabe)

b) die Redaktionstätigkeit im weiteren Sinne (Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung) einschließlich der üblichen und erforderlichen Tätigkeiten.

(2) Die Chefredaktion besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und leitet die Redaktion. Die Chefredaktion wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; § 8 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Chefredaktion kann die Redaktionstätigkeit durch eine Redaktionsordnung näher regeln. In der Redaktionsordnung soll geregelt werden, wann ein ordentliches Mitglied Redaktionsmitglied ist. Die Redaktionsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Chefredaktion ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie hat dem Vorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 12 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Persönlichkeiten mit einem besonderen Bezug zur rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die vom Vorstand in den Beirat zu berufen sind sowie von diesem wieder entlassen werden können. Die Mitglieder des Beirats sind nicht zwingend Mitglieder des Vereins.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Verein, insbesondere die Redaktion, bei Bedarf in inhaltlichen Fachfragen, die sich aus der redaktionellen Arbeit ergeben können.

§ 13 Vereinslogo

(1) Der Verein verwendet bei seinen Auftritten nach außen nur die im Anhang I zu dieser Satzung dargestellten Zeichen, bestehend aus einem Logo (Roter Kreis mit der Silhouette des Münsters Freiburg) und ggf. dem Schriftzug „FREILAW“ und „FREIBURG LAW STUDENTS JOURNAL“. Verbindlich sind demnach Wortlaut und Schriftart sowie Anordnung von Schrift und Logo. Die Gesamtgröße des Zeichens ist frei wählbar.

(2) Zu den Auftritten nach außen zählen insbesondere Publikationen, Flyer und andere mediale Tätigkeiten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung zu ändern, soweit die betreffenden Änderungen vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Gewährung der steuerlichen Freistellung für notwendig erachtet werden. Die Änderungen können nur einstimmig erfolgen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Gefährdung des Vereinswohls zu besorgen ist.

Anhang zur Satzung

Anhang I Logo des Vereins

Abb.1: Logo quer bunt mit subline



Abb. 2: Logo quer, bunt, mit Text, ohne subline



Abb. 3: Logo bunt, hoch, mit Text



Abb. 3: Logo bunt, hoch, ohne Text

